

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
1014 Wien, Teinfaltstraße 8
Parteienverkehr Dienstag 8-12
Telefax Nr. 3710

Amt der NÖ Landesregierung, 1014

An alle
Bezirkshauptmannschaften
Städte mit eigenem Statut
Krems/D. und Waidhofen/Y. und
Bundespolizeidirektionen

Beilagen

I/7-A-100/78
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

| | | |
|-------|--------------------------|-----------------|
| Bezug | Bearbeiter (0222) 531 10 | Datum |
| | Dr.Hasenöhrle DW 2900 | 6.Dezember 1993 |

Betrifft
Kinderbeförderung; 15. KFG-Novelle; Vorschrift

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat mit Erlaß vom 24. November 1993, Zl. 179.716/56-I/7/93, zur Kinderbeförderung in Kraftwagen folgendes bekanntgegeben:

"1. Gesetzliche Verpflichtung

1.1 Gemäß § 106 Abs. 1b KFG 1967 hat der Lenker ab 1.1.1994 dafür zu sorgen, daß Kinder unter zwölf Jahren, die kleiner als 150 cm sind, in Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen auf Sitzen, die mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind, nur befördert werden, wenn dabei geeignete, der Größe und dem Gewicht der Kinder entsprechende Rückhalteeinrichtungen verwendet werden, welche die Gefahr von Körperverletzungen bei einem Unfall verringern können.

1.2 Dies bedeutet also:

- Verantwortung des Lenkers;
- verpflichtende Sicherung von Kindern unter zwölf Jahren, die kleiner als 150 cm sind (größere Kinder können den Erwachsenengurt verwenden);

- gilt nur bei der Beförderung in Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen;
- bei der Beförderung auf Sitzen, die mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind.

2. Rückhalteeinrichtungen - KDV 1967

2.1 Aus der Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung (KDV) 1967 ergibt sich, daß es sich bei den Rückhalteeinrichtungen für Kinder - ebenso wie bei Sicherheitsgurten - um genehmigungspflichtige Teile handelt (§ 2 lit. a KDV 1967). Gemäß § 1c Abs. 8b KDV 1967 müssen Rückhalteeinrichtungen für Kinder der Regelung Nr. 44, BGBl.Nr. 267/1990, entsprechen.

In der 37. KDV-Novelle, die noch vor Jahresende kundgemacht wird, wird ergänzend klargestellt, daß als Rückhalteeinrichtungen im Sinne des § 106 Abs. 1a und 1b KFG 1967 für Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr darüber hinaus, anstelle des nach der ECE-Regelung 44 vorgesehenen Sitzkissens (Klasse III, für Kinder ab 22 kg, ab ca. 6 Jahren) auch

- o nach der Regelung 16 genehmigte Dreipunktgurte mit einer Verstelleinrichtung, die eine Anpassung an den Körperbau (Größe) des Kindes ermöglicht (sogenannter Generationengurt) sowie
- o nach der Regelung 16 genehmigte höhenverstellbare Dreipunktgurte, deren Gurtgeometrie einen bestimmungsgemäßen Gebrauch durch bestimmungsgemäßen Verlauf des Gurtbandes über den Körper des Kindes (- nicht über den Hals) zuläßt, gelten.

2.2 Kennzeichnung

Rückhalteeinrichtungen im Sinne des § 1c Abs. 8b KDV 1967 sind daher in der Regel mit einem Genehmigungszeichen nach der ECE-Regelung Nr. 44 gekennzeichnet.

Diese Kennzeichnung enthält ein "E" mit der Kennzahl des Landes, das die Genehmigung erteilt hat (z.B. 1 - BRD, 2 - Frankreich, 3 - Italien, 4 - Niederlande, 5 - Schweden, 6 - Belgien, 11 - Großbritannien ...) in einem Kreis. Darunter oder daneben die Genehmigungszahl.

2.3. Nationale Genehmigungen

Bis Juli 1990 wurden auch österreichische Genehmigungen für Rückhalteeinrichtungen für Kinder erteilt. Für diese wurden Genehmigungsnummern/Prüfzeichen (A) 04900 bis 04973 vergeben. Auch diese entsprechen somit den Anforderungen des § 1c KDV 1967.

3. ECE-Regelung Nr. 44

3.1 Die ECE-Regelung Nr. 44 unterscheidet die Rückhalteeinrichtungen für Kinder nach folgenden Arten:

- Rückhalteneinrichtungen mit eigenen Befestigungseinrichtungen (der Sicherheitsgurt für Erwachsene wird nicht benötigt);
- Rückhalteeinrichtungen, die den Körper des Kindes unter Benutzung des Sicherheitsgurtes für Erwachsene umfassen;
- Sitzkissen zum Höhenausgleich, welche zusammen mit dem Sicherheitsgurt für Erwachsene verwendet werden.

3.2 Rückhalteeinrichtungen für Kinder können daher insbesondere sein:

- ECE genehmigte Kindersicherheitsgurte (H-Gurte oder Geschirrgurte, 3-Punkt-Gurte mit oder ohne Automatik);
- ECE genehmigte Babytragetaschen (quer zur Fahrtrichtung des Fahrzeuges verwendbar);
- ECE genehmigte Baby Liegesitze (meistens als Reboardsitze in entgegengesetzter Fahrtrichtung einzubauen);
- ECE genehmigte Kindersitze mit oder ohne Kindersicherheitsgurte. Diese Kindersitze können mit eigenen Gurten an den Verankerungspunkten für Sicherheitsgurte für Erwachsene oder durch normale Sicherheitsgurte (3-Punkt-Sicherheitsgurte oder Beckengurte) für Erwachsene im Fahrzeug befestigt werden;
- manche Kindersitze sind mit einem Aufprallschutz (Tischgestell) versehen;
- ECE genehmigte Sitzkissen (Polster) insbesondere für Kinder ab 4 Jahren (Gewichtsklasse II und III).

3.3 Die Rückhalteeinrichtungen für Kinder werden in vier Gewichtsklassen 0, I, II und III eingeteilt:

| | |
|---------------------|--------------------------|
| Gewichtsklasse 0: | bis 10 kg (0 - 9 Monate) |
| Gewichtsklasse I: | 9 kg bis 18 kg |
| Gewichtsklasse II: | 15 kg bis 25 kg |
| Gewichtsklasse III: | 22 kg bis 36 kg |

3.4 Ferner werden die Rückhalteeinrichtungen für Kinder eingeteilt in "universaler" Verwendung, "semiuniversaler" Verwendung und "nicht universaler" ("spezialer") Verwendung:

| | |
|---------------------------------|---|
| "universal": | geeignet für alle Fahrzeuge, meistens für die Vorder- und Rücksitze |
| "semiuniversal": | geeignet nur für bestimmte Fahrzeugtypen |
| "nicht universal": ("spezial"): | geeignet nur zum Einbau in eine einzige bestimmte Fahrzeugtype. |

- 3.5 Geeignet sind Rückhalteeinrichtungen für Kinder nach der ECE-Regelung Nr. 44, wenn sie im Einzelfall
- für den bestimmten Fahrzeugtyp (Genehmigungszeichen mit Angabe der Bezeichnung "universal" für die Verwendung in jedem Fahrzeugtyp; Angabe der Bezeichnung "nicht universal" für die Verwendung in bestimmten Fahrzeugtypen oder für die Verwendung in einem einzigen Fahrzeugtyp; ergibt sich aus der Genehmigung in Verbindung mit der Anweisung des Herstellers);
 - für den benutzten Sitz /Rücksitz, Vordersitz - sofern vom Hersteller für die Verwendung auf Vordersitzen freigegeben, u.s.w.) und
 - für das Kind (Gewichtsklasse) zugelassen und entsprechend den Anweisungen des Herstellers angebracht werden.

4. Generationengurte, höhenverstellbare Dreipunktgurte

Als geeignete Kinderrückhalteeinrichtung für Kinder ab dem 6. Lebensjahr gelten weiters zwar nicht nach der ECE-Regelung Nr. 44, sondern lediglich nach der Regelung Nr. 16 genehmigte, verstellbare Dreipunktgurte (sogenannte Generationengurte), die an sich auch nach der Regelung Nr. 44 genehmigungsfähig wären, aber keine Doppelgenehmigungen nach beiden Regelungen (16 und 44) aufweisen und höhenverstellbare Dreipunktgurte die den bestimmungsgemäßen Gebrauch ermöglichen (vgl. im übrigen Pkt. 2.1).

5. Beckengurte

- 5.1 Die Verwendung einer Rückhalteeinrichtung der Klasse III (Sitzkissen) ist nur in Verbindung mit einem Dreipunktgurt nötig. Auf Sitzplätzen, die nur mit einem Beckengurt ausgerüstet sind, erübrigt sich daher die zusätzliche Verwendung eines Sitzkissens und die Sicherung durch den Beckengurt allein ist ausreichend.

- 5.2 Unter Berücksichtigung der Ausführungen unter Punkt 5.3 ist für kleinere Kinder (bis 22 kg) jedenfalls die Sicherung mit einer speziellen Rückhalteeinrichtung (Klasse I: Schalensitz mit Tischchen, Schalensitz mit Hosenträgergurt; Klasse II: Sicherheitstischchen), in Verbindung mit dem Beckengurt (Zweipunktgurt) verpflichtend.
- 5.3 Auch auf Sitzplätzen, die lediglich mit einem Beckengurt ausgestattet sind, muß somit grundsätzlich eine geeignete Rückhalteeinrichtung (bis zur Klasse II) verwendet werden. Lediglich dann, wenn durch zwei auf den äußeren Plätzen befestigte Rückhalteeinrichtungen auf dem mittleren Sitzplatz mangels ausreichendem Platz eine solche Rückhalteeinrichtung nicht mehr befestigt werden kann (faktische Unmöglichkeit), so genügt die Sicherung des Kindes mit dem Beckengurt allein.
- 5.4 Keinesfalls ist es aber zulässig, vorhandene Dreipunktgurte lediglich als Beckengurte (Zweipunktgurte) zur Kindersicherung zu verwenden.

6. Gewichtsgrenze

Die ECE-Zulassung für Rückhalteeinrichtungen der Klasse III beschränkt zur Zeit diese Systeme aus prüftechnischen Gründen auf ein Körpergewicht bis 36 kg. Nach einschlägigen Tests in Deutschland (Bundesanstalt für Straßenwesen, Materialprüfungsanstalt in Stuttgart) wurde jedoch bewiesen, daß weitaus höhere Gewichtsbelastungen ohne dauernde Verformung des Polsters möglich sind, und somit die Eignung dieser Rückhalteeinrichtungen auch für Kinder mit einem Körpergewicht von über 36 kg gegeben ist. Sie müssen daher auch von diesen Kindern verwendet werden, falls nicht eine andere der oben beschriebenen Sicherungsmöglichkeiten in Betracht kommt (vgl. Pkt 2.1, 5.2).

Lediglich dann, wenn im Einzelfall der Körperumfang des Kindes so groß ist, daß es in keinem im Handel erhältlichen System Platz findet, kann § 106 Abs. 1c Z 2 und Abs. 1d KFG 1967 Anwendung finden und von der Behörde die Feststellung getroffen werden, daß aus anatomisch bedingten Gründen die Benutzung einer Rückhalteeinrichtung für Kinder nicht zumutbar ist. Im Bescheid kann auch die Verwendung von Erwachsenengurten vorgeschrieben werden.

7. Grenzen der Verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung

Die Verpflichtung für die ordnungsgemäße, sichere Kinderbeförderung zu sorgen, trifft den Lenker. Dieser ist aber nicht mehr verantwortlich im strafrechtlichen Sinne bei der Beförderung von Kindern unter zwölf Jahren, die bereits größer als 150 cm sind (ebenso wie im umgekehrten Falle bei Kindern, die älter als zwölf Jahre, aber kleiner als 150 cm sind). Aber auch die Kinder selbst sind gemäß § 4 Abs. 1 VStG nicht strafbar.

In diesen Fällen gilt grundsätzlich die Gurtenverpflichtung gemäß Art. III Abs. 1 der 3. KFG-Novelle - jedoch kann eine Nichtbefolgung nicht mit verwaltungsstrafrechtlichen Sanktionen durchgesetzt werden.

8. Ausnahmen

In § 106 Abs. 1c KFG 1967 wurden Ausnahmen von der verpflichtenden Verwendung von geeigneten Rückhalteeinrichtungen normiert.

8.1 Der Umstand, daß bei Verwendung eines Sitzkissens eventuell der Kopf samt Hals des Kindes über den oberen Rand der Rückbank bzw. des Rücksitzes angehoben wird und somit ohne entsprechende Kopfstützen eine Gefährdung des Kindes eintreten könnte, wurde nicht als Ausnahmetatbestand aufgenommen. Daher besteht auch in dem dargestellten Fall die Verpflichtung, eine geeignete Rückhalteeinrichtung zu verwenden. Jedoch wird diese dargestellte Gefährdung durch Verwendung von geeigneten Gurtsystemen (vgl. Pkt 2.1 und 5.2) größtenteils hintangehalten werden können).

- 8.2 Keine Ausnahme wurde auch für sogenannte "Gelegenheitsfahrten" vorgesehen. Auch bei solchen Fahrten (z.B. Abholen der Kinder von der Schule, weil die Mutter verhindert ist), trifft somit den Lenker die Verpflichtung, geeignete Rückhalteeinrichtungen zu verwenden.

Eine Ausnahme für solche Fahrten wäre problematisch gewesen, da die Gefährdung der Kinder gleich wie bei anderen Fahrten gegeben ist. Ausnahmen nur für kurze Beförderungsstrecken hätten wiederum zur Unvollziehbarkeit dieser Bestimmungen geführt.

- 8.3 Gemäß § 106 Abs. 1c Z 1 KFG 1967 gilt die Verpflichtung des § 106 Abs. 1b KFG 1967 nicht, bei besonderer Verkehrslage, die den Nichtgebrauch der Rückhalteeinrichtung rechtfertigt.

Diese Bestimmung ist im wesentlichen der Ausnahmeregelung hinsichtlich der Gurtenverwendung (Art. III Abs. 2 der 3. KFG-Novelle) nachgestaltet. Es sollen jene Fälle erfaßt werden, in denen kein vernünftiger Grund besteht, die Rückhalteeinrichtung zu verwenden, wie z.B. bei langsamem Vorwärtsbewegen im Schrittempo bei Stau.

- 8.4 Eine weitere Ausnahme besteht gemäß § 106 Abs. 1c KFG 1967 bei Unmöglichkeit des bestimmungsgemäßen Gebrauches wegen schwerster körperlicher Beeinträchtigung des Kindes. Die Behörde hat gemäß § 106 Abs. 1d KFG 1967 auf Antrag festzustellen, daß diese schwerste körperliche Beeinträchtigung vorliegt. Dieser Bescheid ist mitzuführen. Es muß nicht eine separate Bestätigung darüber ausgestellt werden (vgl. auch Punkt 6).

- 8.5. Weiters bestehen Ausnahmen bei

- der Beförderung in Einsatzfahrzeugen;
- bei der Beförderung in Fahrzeugen zur entgeltlichen Personenbeförderung (Taxi-, Mietwagen-, Gästewagengewerbe);

- bis zum Ablauf des 31. Dezember 1998 bei Schülertransporten gemäß § 106 Abs. 6 KFG 1967;
- bis zum Ablauf des 31. Dezember 1998 bei faktischer Unmöglichkeit der Verwendung von geeigneten Rückhalteeinrichtungen wegen der Anzahl der beförderten Kinder (§ 106 Abs. 3 KFG 1967).

9. Neue Zählregel

Aufgrund der Bestimmungen des § 106 Abs. 3 KFG 1967 ergibt sich, daß erst ab 1. Jänner 1999 eine pro-Kopf-Zählweise gilt; jedes Kind zählt dann als eine Person und kann einen eigenen Sitzplatz beanspruchen.

- 9.1 Bis zum Ablauf des 31. Dezember 1998 ist es aber aufgrund der besonderen Zählregel des § 106 Abs. 3 KFG 1967 auch (weiterhin) zulässig, mehr Kinder zu befördern als genehmigte Sitzplätze vorhanden sind.

Kinder unter sechs Jahren sind nach wie vor nicht zu zählen und Kinder zwischen sechs und 14 Jahren sind wie folgt zu zählen:

- bei der Beförderung auf Rücksitzbänken mit zwei Sitzplätzen zählen drei Kinder als zwei Personen;
- bei der Beförderung auf Rücksitzbänken mit drei Sitzplätzen zählen vier Kinder als drei Personen.

- 9.2. Außer bei Schülertransporten gemäß § 106 Abs. 6 KFG 1967 und bei Omnibussen und Omnibusanhängern dürfen jedoch, abgesehen vom Lenker, nicht mehr als acht Personen, gleichgültig ob Erwachsene oder Kinder, befördert werden (§ 106 Abs. 3 letzter Satz KFG 1967).

10. Faktische Unmöglichkeit

- 10.1 Durch diese besondere Zählregel ist es möglich, zulässigerweise auch mehr Kinder als vorhandene Sitzplätze auf der Rücksitzbank zu befördern. Da jedoch die Befestigung von mehr als drei Rückhalteeinrichtungen auf einer Rücksitzbank (faktisch) nicht möglich ist, war diese Ausnahmebestimmung im Gesetz zu statuieren.
- 10.2 Die Sicherheit der Kinder ist zwar vorrangiges Ziel der neuen Gesetzesbestimmung, jedoch wurde keine zwingende Bestimmung über die Aufteilung der beförderten Kinder aufgenommen. Es ist daher zulässig, vier Kinder ungesichert auf der Rücksitzbank zu befördern, obwohl der Beifahrersitz leer bleibt. Aufgrund der bestehenden Gesetzeslage ist der Lenker nicht verhalten, zwingend ein Kind vorne auf dem Beifahrersitz unter Verwendung einer Rückhalteeinrichtung und die restlichen drei Kinder auf der Rücksitzbank unter Verwendung von Rückhalteeinrichtungen zu befördern; der verantwortungsbewußte Lenker wird von sich aus die für Kinder sicherste Beförderungsart wählen.
- 10.3 Hinsichtlich der besonderen Zählweise ist für den Fall der gemeinsamen Beförderung von Kindern mit Erwachsenen folgendes festzuhalten:
- 3er-Sitzbank, ein Erwachsener:
es verbleibt eine 2er-Sitzbank, auf der drei Kinder zwischen sechs und vierzehn als zwei Personen zählen, und somit ohne Rückhalteeinrichtung befördert werden dürfen; für den Erwachsenen gilt die Gurtenpflicht;
 - 3er-Sitzbank, zwei Erwachsene:
da nur ein freier Sitzplatz verbleibt, darf auch nur ein Kind zwischen sechs und 14 Jahren befördert werden (mit Rückhalteeinrichtung, wenn unter zwölf Jahren).
Kinder unter sechs Jahren dürfen aber - da diese nicht zu zählen sind - noch zusätzlich befördert werden, was aber wiederum den Entfall der Rückhalteeinrichtung zur Folge haben könnte (Ausnahme: wegen der Anzahl der beförderten

Kinder).

- 10.4 Hinsichtlich der faktischen Unmöglichkeit ist ergänzend festzuhalten, daß nicht bloß die Anzahl der beförderten Kinder, sondern auch die Gesamtzahl der beförderten Personen die Kindersicherung unmöglich machen und somit die Ausnahme begründen kann.

Beispiel:

2 Kinder unter sechs Jahren + vier Erwachsene (inklusive Lenker). Beide Kinder + zwei Erwachsene auf der hinteren Sitzbank. Nicht die Zahl der beförderten Kinder, sondern die Gesamtzahl der beförderten und gesicherten Personen machen hier die Kindersicherung unmöglich.

11. Air-Bag

Wenn das Fahrzeug auf der Beifahrerseite mit einem Air-bag ausgestattet ist, so ist die Verwendung von speziellen Kindersitzen, die als Reboardsitze gegen die Fahrtrichtung angebracht werden, aus Sicherheitsgründen abzulehnen.

12. Fahrzeuge mit ausländischen Kennzeichen

Da es sich bei der Verwendung von Rückhalteeinrichtungen bei der Beförderung von Kindern eindeutig um eine Verhaltensvorschrift handelt, gelten diese Bestimmungen grundsätzlich auch für Lenker von Fahrzeugen mit ausländischen Kennzeichen. Auch diese müssen somit vorhandene Rückhalteeinrichtungen verwenden.

13. Schülertransporte

Hinsichtlich der Schülertransporte gemäß § 106 Abs. 6 KFG 1967 wurde vorerst (bis Ablauf des 31.12.1998) lediglich eine geringfügige Änderung wirksam. Die Beförderung von Kindern unter zwölf Jahren auf unmittelbar hinter der Windschutzscheibe gelegenen Sitzplätzen, ist nur mit geeigneten Rückhalteeinrichtungen zulässig (vgl. § 106 Abs. 1a lit.c KFG 1967).

14. Sanktionen

Übertretungen der neuen Bestimmungen des § 106 Abs. 1b KFG 1967 sind gemäß § 134 KFG 1967 strafbar. In erster Linie sollte bei Zuwiderhandlung aber mit Organmandat in der Höhe von S 200,-- vorgegangen werden.

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr erachtet es für zweckmäßig, wenn die Exekutive in der Anfangsphase (ca. 3 Monate) zur Vermeidung von Härtefällen verstärkt aufklärend und informierend tätig wird und - soweit dies vertretbar ist - gemäß § 21 Abs. 2 VStG vorgeht.

Für den Landeshauptmann
Dr. H a s e n ö h r l
Abteilungsleiter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Mayer